

Teilhabe am Arbeitsmarkt

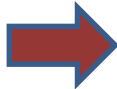
Möglichkeiten in der Region Hannover

Agenda

- Ausgestaltung
- Zielgruppe
- Förderleistung
- Coaching / Weiterbildung
- Vorteile für Arbeitgeber

Ausgestaltung

- Schaffung einer neuen gesetzlichen Leistung (§ 16i SGB II)
- Förderung sozialversicherungspflichtiger **Beschäftigungsverhältnisse** bei Arbeitgebern
 - der freien Wirtschaft
 - von gemeinnützigen Einrichtungen
 - Kommunen



Beschäftigungsverhältnis

- Beschäftigung kann in Voll- oder Teilzeit erfolgen
- Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein (Ausnahme Arbeitslosenversicherung)
- Es gelten alle „normale Regelungen“ des Arbeits- und Tarifrechts
Ausnahme:
 - Ausnahme zum Teilzeitbefristungsgesetz: Befristung des Arbeitsvertrages auf fünf Jahre ist zulässig

Nicht relevante Prüfkriterien:

Nein!

Gemeinnützigkeit

Nein!

Öffentliches Interesse

Nein!

Zusätzlichkeit

Nein!

Vermittlungshemmnis

Nein!

**Minderleistung am
Arbeitsplatz**

Zielgruppe

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- Bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis Leistungsempfänger nach dem SGB II
- Das 25. Lebensjahr muss vollendet sein
- Innerhalb der letzten **7 Jahre** müssen mindestens **6 Jahre** Leistungen nach dem SGB II bezogen worden sein
- **Ausnahme: 5 Jahre Leistungsbezug**
 - mindestens ein **minderjähriges Kind** in der Bedarfsgemeinschaft lebt
 - bei **schwerbehinderten Menschen** i.S. des § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX
- Wurde ein anderes Beschäftigungsverhältnis nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen oder nach dem Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ bereits gefördert, ist eine neue Beschäftigung für die Restförderdauer möglich

Förderleistung

Monate des Arbeitsverhältnisses

01. – 24.

100 %

25. – 36.

90 %

37. – 48.

80 %

49. – 60.

70 %

Kein Ermessen bei Dauer und Höhe

- Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich grundsätzlich anhand des **Mindestlohns** nach dem Mindestlohngesetz, es sei denn, es muss ein höheres Entgelt gezahlt werden

- **Tarifbindung, Tarifierorientierung oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen**

zuzüglich des auf dieser Basis berechneten **pauschalierten** Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung

Berechnungsgrundlage ist die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit

Übernahme der Kosten für ein ganzheitliches **Coaching** (im ersten Jahr verpflichtend)

← **zwingend!**

Je Förderfall (Arbeitsverhältnis) kann ein Zuschuss zu notwendigen **Weiterbildungen** von insgesamt bis zu 3.000 € gewährt werden

← **optional!**

Coaching

Coaching

- Angemessene Kosten für das ganzheitliche Coaching sind durch das Jobcenter während der gesamten Förderdauer zu übernehmen
- In den ersten 12 Monaten hat der Arbeitgeber für das Coaching unter Entgeltfortzahlung den Arbeitnehmer freizustellen. Danach erfolgt dies freiwillig oder außerhalb der Arbeitszeit
- Coaching kann durch Mitarbeiter*innen des Jobcenters Region Hannover oder durch Dritte erfolgen

Coaching

Inhalte Coaching

- Soziale Aktivierung, Vermittlung des betrieblichen Umfelds und der Anforderungen im Arbeitsalltag (pünktlicher Arbeitsbeginn, Erwartungen des Arbeitgebers und Ähnliches),
- Verhaltenstraining, z.B. Umgang mit dem Arbeitgeber/den Kollegen am Arbeitsplatz,
- Krisenintervention, Konfliktbewältigung am Arbeitsplatz,
- Aufbau von Tagesstrukturen über einen längeren Zeitraum,
- Hilfen bei Behördengängen/Antragstellungen,
- Hilfe bei der Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II,
- Alltagshilfen (z.B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Umgang mit Geld, Einkauf, Erscheinungsbild),
- Beratung der Schlüsselpersonen der Bedarfsgemeinschaft in Fragen, die zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind,
- Übergangmanagement zum Ende der Nachbeschäftigung bzw. zum Ende des geförderten Beschäftigungsverhältnisses

Weiterbildung

Weiterbildung

- Je Förderfall kann ein Zuschuss zu notwendigen **Weiterbildungen** von insgesamt bis zu 3.000 € gewährt werden
- Unter Weiterbildung wird jede Form von Qualifizierung verstanden, die im Einzelfall zur Integration in den Arbeitsmarkt notwendig, erforderlich und angemessen erscheint
- Der Förderbedarf für die Teilnehmenden nach § 16i SGB II können unterschiedlich sein. Neben Weiterbildungen von zertifizierten Trägern können auch entsprechende Weiterbildungen ohne Trägerzulassung gefördert werden. Typische Weiterbildungen können sein:
 - Bedienschein Autokran
 - Erste-Hilfe-Kurs
 - Gabelstblerschein
 - Personenbeförderungsschein
 - Ladungssicherung
 - Motorsägen Schein
 - Röntgenschein
 - Bedienberechtigung Brücken- und Portalkran
 - Führerschein für Erdbewegungsmaschinen
 -

Vorteile § 16i SGB II für Arbeitgeber



Entlastung von qualifizierten Kräften durch Übernahme von einfachen Tätigkeiten (Jobcarving)

- Über § 16i SGB II können Assistenzkräfte für Fachkräfte eingestellt werden für schnell erlernbare einfache Arbeiten, z.B.
 - Unterstützung beim Aufräumen von Handwerkszeug
 - Verteilen und Zusammenräumen von Material für die Arbeit von Putzkräften in Hotels
 - Anfertigung von Fotokopien
 - Unterstützung beim Transport von Werkzeugen, Akten
 - ...



Verbesserung des Serviceangebotes

- Über §16i SGB II können zusätzliche Serviceleistungen für den Kunden*innen angeboten werden, z.B.
 - Autofensterputzen
 - Luftauffüllen von Reifen
 - Packen von Einkaufstaschen
 -

Vorteile § 16i SGB II für Arbeitgeber



Beratung ist immer zur Stelle – kostenfrei und kompetent

- Die Bewerber*innen bringen Ihren Jobcoach gleich mit in den Betrieb.
- Qualifizierte Coaches beraten die Teilnehmer*innen während der ersten Zeit in der neuen Tätigkeit und sind zur Stelle für Arbeitgeber bei Herausforderungen und Missverständnissen

Teilhabechancen für Arbeitslose eröffnen



- Mit der Einstellung bieten Sie einem Menschen eine Chance, wieder im Erwerbsleben Fuß zu fassen.
- Dank finanzieller Unterstützung in den ersten fünf Jahren werden die Fähigkeiten der Arbeitnehmer*innen in ihrem Betrieb ausgebaut und entwickelt, so dass diese Mitarbeiter*innen einen Beitrag zur Wertschöpfung ihres Betriebes leisten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit